

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zahlt bei Pflegebedürftigkeit, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch Pflegegeld. Es beträgt seit 1. Juli 2009 monatlich zwischen 269,00 und 1.075,00 Euro (neue Bundesländer) und 307,00 und 1.228,00 Euro (alte Bundesländer).

## Leistungen bei Tod

Stirbt der Versicherte in Folge eines Versicherungsfalles, werden Hinterbliebenenrenten gewährt. Darüber hinaus wird Sterbegeld gezahlt (2010: 3.720,00 Euro – neue Bundesländer; 4.380,00 Euro – alte Bundesländer).

## Witwen- und Witwerrente

Witwen und Witwer erhalten Hinterbliebenenrente. Grundlage für die Berechnung ist der JAV des Verstorbenen.

Im Sterbevierteljahr, das heißt in den ersten drei vollen Kalendermonaten nach Rentenbeginn, beträgt die Rente generell 2/3 des JAV des Verstorbenen. Die Rente beginnt am Todestag des Versicherten. Nach dem Sterbevierteljahr besteht grundsätzlich Anspruch auf die „kleine“ Witwen-/Witwerrente, die 30 Prozent des JAV beträgt. Die Bezugsdauer dieser Rente ist auf längstens 24 Kalendermonate begrenzt.

Wenn die Berechtigten das 45. Lebensjahr vollendet haben oder ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, für ein behindertes Kind sorgen oder wenn sie erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig sind, wird die „große“ Witwen-/Witwerrente gezahlt, die 40 Prozent des JAV des Verstorbenen beträgt. Ihre Bezugsdauer ist nicht begrenzt. Erwerbs- und Vermögenseinkommen der Berechtigten ist, nach Abzug eines Freibetrages, zu 40 Prozent auf die Witwen-/Witwerrenten anzurechnen.

Im Falle der Wiederheirat endet der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Der Rentenanspruch wird dann mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden. Lediglich bei der „kleinen“ Witwen-/Witwerrente erfolgt die Abfindung unter Anrechnung der bisherigen Bezugsdauer.

Berechnungsbeispiele: Tödlicher Arbeitsunfall des Landwirtes am 3. Januar 2010, Sterbevierteljahr vom 3. Januar bis 30. April 2010

### Berechnung der Rente im Sterbevierteljahr:

$$11.092,00 \text{ Euro (JAV)} \times 2/3 = 7.394,67 \text{ Euro}$$

$$: 12 \text{ Monate} = 616,22 \text{ Euro (Monatsbetrag)}$$

$$616,22 \text{ Euro} \times 29/31 = 576,46 \text{ Euro (3. bis 31. Januar 2010)}$$

$$616,22 \text{ Euro} \times 3 \text{ Monate} = 1.848,66 \text{ Euro}$$

$$(1. Februar bis 30. April 2010)$$

$$\text{Gesamtbetrag im Sterbevierteljahr: } 2.425,12 \text{ Euro}$$

### Berechnung der „kleinen“ Witwen-/Witwerrente:

$$11.092,00 \text{ Euro (JAV)} \times 30 \text{ Prozent} = 3.327,60 \text{ Euro}$$

$$: 12 \text{ Monate} = 277,30 \text{ Euro (Monatsbetrag ab 1. Mai 2010)}$$

### Berechnung der „großen“ Witwen-/Witwerrente:

$$11.092,00 \text{ Euro (JAV)} \times 40 \text{ Prozent} = 4.436,80 \text{ Euro}$$

$$: 12 \text{ Monate} = 369,73 \text{ Euro (Monatsbetrag ab 1. Mai 2010)}$$

## Waisenrente

Kinder von Versicherten erhalten Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unter bestimmten Voraussetzungen z. B. wegen Schul- oder Berufsausbildung, darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Rente beträgt für Halbweisen 20 Prozent des JAV und für Vollweisen 30 Prozent des JAV des Verstorbenen. Bei über 18-jährigen Waisen erfolgt, sofern eigenes Einkommen vorhanden ist, eine Einkommensanrechnung wie bei den Witwen-/Witwerrenten. Nähere Auskünfte erteilt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

## Höchstbetragsbegrenzung

Sind mehrere Berechtigte (Witwen/Witwer und mehrere Waisen) vorhanden, dürfen die Hinterbliebenenrenten zusammen einen Höchstbetrag (80 Prozent des zugrunde gelegten JAV) nicht überschreiten. Die Rentenansprüche werden dann im Verhältnis zueinander in der Höhe gekürzt.

## Kontakt

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg**  
Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Telefon 0431 7024-0  
Fax 0431 7024-6120  
E-Mail post@kiel.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen**  
Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Telefon 0511 8073-0  
Fax 0511 8073-498  
E-Mail info@nb.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen**  
Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Telefon 0251 2320-0  
Fax 0251 2320-554  
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland**  
Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Telefon 06151 702-0  
Fax 06151 702-1260  
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern**  
Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 603-0  
Fax 0921 603-386  
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

**Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben**  
Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Telefon 0871 696-0  
Fax 0871 696-488  
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg**  
Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Telefon 0711 966-0  
Fax 0711 966-2140  
E-Mail post@bw.lsv.de

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland**  
OT Hönow  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 36-0  
Fax 03342 36-1230  
E-Mail mail@mod.lsv.de

**Gartenbau-Berufsgenossenschaft**  
Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Telefon 0561 928-0  
Fax 0561 928-2486  
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Die landwirtschaftliche Unfallversicherung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Versicherungsfälle). Die Leistungen der Berufsgenossenschaft sind grundsätzlich von Amts wegen zu erbringen, das heißt, ein besonderer Antrag der Versicherten ist nicht erforderlich. Davon ausgenommen sind einige Leistungen (z. B. Kapitalabfindungen von Renten), die nur auf Antrag erbracht werden. In jedem Fall muss die Berufsgenossenschaft über den Eintritt des Versicherungsfalles informiert werden (Unfallanzeige, Anzeige einer Berufskrankheit).

## Heilbehandlung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten das wichtigste Ziel. Hierfür erbringt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Leistungen der Heilbehandlung (unter anderem Notfallmedizinische Erstversorgung, qualifizierte ärztliche Behandlung, Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln).

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und weitere Leistungen

Die Berufsgenossenschaft sorgt für die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes oder eine frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch geeignete Maßnahmen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Zu den Leistungen, die die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft darüber hinaus erbringen kann, gehören im Wesentlichen

- Betriebs- oder Haushaltshilfe,
- Verletztengeld,
- Rente an Versicherte (Verletztenrente),
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Leistungen bei Tod.

Verletztengeld und Betriebs- oder Haushaltshilfe werden grundsätzlich nicht nebeneinander gewährt. Verletztengeld soll – entsprechend dem Krankengeld – den entstandenen Entgelt- bzw. Einkommensverlust ausgleichen. Betriebs- oder Haushaltshilfe wird bei stationärer Behandlung oder Arbeitsunfähigkeit erbracht, wenn Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich bzw. die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

## Rente an Versicherte

Die Verletztenrente erfüllt mehrere Funktionen. Zum einen soll pauschal der Ausfall an Arbeitsentgelt und -einkommen ausgeglichen werden, der durch die Folgen des Versicherungsfalles eintritt. Zugleich soll die Rente für den erlittenen Gesundheitsschaden und die immateriellen Folgen der Schädigung, wie unfallbedingte erhöhte Anstrengungen des Versicherten, entschädigen.

## Rentenberechnung

Die Höhe der Rente ist vom Jahresarbeitsverdienst (JAV) und der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) abhängig.

## Minderung der Erwerbsfähigkeit

Generell erhalten Versicherte eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles um wenigstens 20 Prozent gemindert ist. Für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und Lebenspartner und die im landwirtschaftlichen Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen gilt eine davon abweichende gesetzliche Regelung. Sie haben Anspruch auf Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge des Versicherungsfalles um wenigstens 30 Prozent gemindert ist. In beiden Fällen muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit in dieser Höhe noch nach Ablauf von 26 Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehen.

## Rente nach dem Jahresarbeitsverdienst

Die Rente wird als Jahresrente berechnet und in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich ausgezahlt.

## Arbeitnehmer:

Der bei Arbeitnehmern für die Rentenberechnung anzusetzende tatsächliche JAV umfasst den Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und -einkommen in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Als Mindest-JAV sind bei volljährigen Versicherten 60 Prozent der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße zugrunde zu legen. Bei einer Bezugsgröße (2010) von 26.040,00 Euro in den neuen und 30.660,00 Euro in den alten Bundesländern beträgt der Mindest-JAV 15.624,00 Euro bzw. 18.396,00 Euro. Die daraus resultierende Mindestrente würde bei einer MdE von 20 Prozent monatlich 173,60 Euro (neue Bundesländer) bzw. 204,40 Euro (alte Bundesländer) betragen.

Der JAV ist auf das Zweifache der maßgebenden Bezugsgröße zu begrenzen. 2010 beträgt der Höchstbetrag 61.320,00 Euro, in den neuen Bundesländern 52.080,00 Euro.

## Landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten/Lebenspartner:

Bei landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten oder Lebenspartnern beträgt der JAV unabhängig von ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt oder -einkommen seit 1. Juli 2009 11.092,00 Euro. Dieser JAV wird jeweils zum gleichen Zeitpunkt angepasst, zu dem die Renten der gesetzlichen RV angepasst werden. Zudem ist für den Rentenbeginn bei landwirtschaftlichen Unternehmern, deren Ehegatten oder Lebenspartnern eine Wartezeit von 26 Wochen zu beachten.

Die Vollrente (MdE 100 Prozent) beträgt 2/3 des JAV. Die Rentenformel lautet:

$$\text{JAV} \times 2/3 \text{ (Vollrente)} \times \text{MdE (in Prozent)}$$

Berechnungsbeispiel: Unfall des landwirtschaftlichen Unternehmers, MdE 30 Prozent

$$11.092,00 \text{ Euro} \times 2/3 = 7.394,67 \text{ Euro} \times 30 \text{ Prozent} = 2.218,40 \text{ Euro}$$

Die monatliche Rente beträgt 184,87 Euro.

Bei Schwerverletzten (MdE mindestens 50 Prozent) erhöht sich der JAV, wenn die Rente auf unbestimmte Zeit gewährt wird. Beträgt die MdE 50 Prozent (bis unter 75 Prozent), wird der JAV um 25 Prozent auf zurzeit 13.865,00 Euro, bei einer MdE von 75 Prozent (und mehr) um 50 Prozent auf zurzeit 16.638,00 Euro erhöht.

## Mitarbeitende Familienangehörige:

Der JAV bei mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 60 Prozent der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße. Die Bezugsgröße im Jahr 2010 beträgt 26.040,00 Euro in den neuen und 30.660,00 Euro in den alten Bundesländern. Demnach ergibt sich ein JAV von 15.624,00 Euro in den neuen und 18.396,00 Euro in den alten Bundesländern.

Der JAV bei mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles

das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 40 Prozent der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße. Demnach ergibt sich ein JAV von 10.416,00 Euro in den neuen und 12.264,00 Euro in den alten Bundesländern.

## Abschlag vom JAV:

Für Unternehmer, deren Ehegatten oder Lebenspartner und für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag verringert sich der JAV um einen prozentualen Abschlag, wenn sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Abschläge betragen je nach Alter 35, 50 und 65 Prozent. Nähere Auskünfte erteilt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

## Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Solange Versicherte wegen der Folgen eines Versicherungsfalles so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, gewährt die Berufsgenossenschaft Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind z. B. die Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden.

Rententabelle \*

JAV (EUR)	11.092,00	13.865,00	16.638,00	18.396,00	15.624,00	12.264,00	10.264,00
MdE (%)							
10	61,62	77,03	92,43	102,20	86,80	68,13	57,02
15	92,43	115,54	138,65	153,30	130,20	102,20	85,53
20	123,24	154,06	184,87	204,40	173,60	136,27	114,04
25	154,06	192,57	231,08	255,50	217,00	170,33	142,56
30	184,87	231,08	277,30	306,60	260,40	204,40	171,07
33	205,41	256,76	308,11	340,67	289,33	227,11	190,07
35	215,68	269,60	323,52	357,70	303,80	238,47	199,58
40	246,49	308,11	369,73	408,80	347,20	272,53	228,09
45	277,30	346,62	415,95	459,90	390,60	306,60	256,60
50	308,11	385,14	462,17	511,00	434,00	340,67	285,11
55	338,92	423,65	508,38	562,10	477,40	374,73	313,62
60	369,73	462,17	554,60	613,20	520,80	408,80	342,13
65	400,54	500,68	600,82	664,30	564,20	442,87	370,64
67	410,82	513,52	616,22	681,33	578,67	454,22	380,15
70	431,36	539,19	647,03	715,40	607,60	476,93	399,16
75	462,17	577,71	693,25	766,50	651,00	511,00	427,67
80	492,98	616,22	739,47	817,60	694,40	545,07	456,18
85	523,79	654,74	785,68	868,70	737,80	579,13	484,69
90	554,60	693,25	831,90	919,80	781,20	613,20	513,20
95	585,41	731,76	878,12	970,90	824,60	647,27	541,71
100	616,22	770,28	924,33	1.022,00	868,00	681,33	570,22

\*) Stand 1. Januar 2010